



16.01 Allgemeine Bestimmungen

15.12.2020 / ZV

1. Einleitung

- 1.1 Im Rahmen der Statuten kann der Zentralvorstand (ZV) nach Bedarf Kommissionen ernennen. Diese werden als Arbeitsgruppen für spezielle Aufgaben eingesetzt.
- 1.2 Die vorliegenden Bestimmungen sowie diejenigen in den übrigen Pflichtenheften gelten für die Kampfrichterkommission nur soweit, als sie deren Unabhängigkeit nicht beschlagen.

2. Zusammensetzung

- 2.1 Die Kommissionen setzen sich aus einem Mitglied des ZV (Ressortchef) und in der Regel aus mindestens je einem Mitglied der Regionalverbände zusammen.
- 2.2 Stellt eine Region kein Mitglied, wählt der ZV nach eigenem Ermessen ein Ersatzmitglied.
- 2.3 Der Zentralpräsident ist von Amtes wegen Mitglied jeder Kommission.

3. Mandatsdauer

- 3.1 Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder und des Kampfrichterchefs ist in der Regel identisch mit derjenigen des ZV beziehungsweise der Regionalvorstände. Kommissionsmitglieder, die ihr Mandat nicht auf reglementarische Weise automatisch erhalten, werden vom ZV gewählt.
- 3.2 Der ZV kann jederzeit Kommissionen ernennen oder auflösen.
- 3.3 Mitglieder, die ihren Aufgaben nicht gerecht werden, können vom ZV jederzeit abberufen und ersetzt werden.

4. Pflichten

- 4.1 Der ZV erstellt für jede Kommission und deren Präsidenten ein Pflichtenheft.
- 4.2 Der Kommissionspräsident hat im Rahmen des Pflichtenheftes die vom ZV gestellten Aufgaben zu erfüllen. Zu diesem Zwecke kann er die Aufgaben an seine Kommissionsmitglieder delegieren.
- 4.3 Jede Kommission führt über alle Sitzungen ein Protokoll. Dieses Protokoll ist spätestens 10 Tage nach der Sitzung jedem ZV-Mitglied zuzustellen.
- 4.4 Der Kommissionspräsident hat zu Händen der DV einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.



- 4.5 Die Einladungen sind vom Kommissionspräsidenten schriftlich mit Traktandenliste bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern und dem Zentralpräsidenten zuzustellen.

5. Kompetenzen

- 5.1 Der Kompetenzbereich ist im Pflichtenheft für jede Kommission und deren Mitglieder umschrieben.
- 5.2 Alle von den Kommissionen gefällten Beschlüsse müssen vom ZV ratifiziert werden.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die behandelten Geschäfte sind von den Kommissionsmitgliedern vertraulich zu behandeln.
- 6.2 Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt, nach Ratifizierung durch den ZV, durch den Präsidenten der betreffenden Kommission.
- 6.3 Eine Kommission kann nur durch ein ZV-Mitglied präsiert werden. Eine Ausnahme ist die Fachkommission J+S, welche vom Fachleiter geleitet wird.